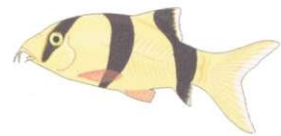


# Satzung



*Aquarien- und  
Terrarienfreunde Emden e.V.*  
*Mitglied im VDA Bezirk 25*



**Satzung per 01.Juli.2010**

**Änderung §16, Abs.3**

**Per**

**08.Mai 2014**

## **Inhaltsverzeichnis**

|                                                    |          |
|----------------------------------------------------|----------|
| <u>§1 Name und Sitz des Vereins</u>                | <u>3</u> |
| <u>§2 Mitgliedschaft in anderen Organisationen</u> | <u>3</u> |
| <u>§3 Zweck des Vereins</u>                        | <u>3</u> |
| <u>§4 Aufgaben des Vereins</u>                     | <u>3</u> |
| <u>§5 Mitgliedschaft</u>                           | <u>4</u> |
| <u>§6 Die Vereinsorgane</u>                        | <u>4</u> |
| <u>§7 Der Vorstand</u>                             | <u>5</u> |
| <u>§8 Der erweiterte Vorstand</u>                  | <u>5</u> |
| <u>§9 Der Vereinsausschuss</u>                     | <u>6</u> |
| <u>§10 Die Mitgliederversammlung</u>               | <u>6</u> |
| <u>§11 Protokolle</u>                              | <u>7</u> |
| <u>§12 Geschäftsjahr</u>                           | <u>7</u> |
| <u>§13 Mitgliedsbeiträge</u>                       | <u>7</u> |
| <u>§14 Abstimmungen</u>                            | <u>8</u> |
| <u>§15 Ordnungen</u>                               | <u>8</u> |
| <u>§16 Auflösung des Vereins</u>                   | <u>8</u> |
| <u>§17 Beschluss</u>                               | <u>8</u> |

## **§1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen: **Aquarien- und Terrarienfreunde Emden e.V.**
2. Er hat seinen Sitz in: **Emden**
3. **Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.**

## **§2 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

1. Der Verein kann anderen Vereinen und Organisationen beitreten.

## **§3 Zweck des Vereins**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Er ist politisch und religiös neutral
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
5. Der Verein ist bestrebt, die Aquaristik, den Tier- und Naturschutzgedanken, sowie das Naturverständnis zu fördern. **Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßigen Erfahrungsaustausch, vivaristische Vorträge und Veranstaltungen die für alle Interessierte angeboten werden.**

## **§4 Aufgaben des Vereins**

Der Verein hat sich zur Aufgabe gestellt:

1. Die Pflege und Zucht und wissenschaftlicher Erforschung auf dem Gebiet der Aquarien- und Terrarienkunde zu fördern, insbesondere auch mit dem Ziel, den Bestand der Aquaristik und Terraristik durch Nachzuchten auf die Dauer zu sichern,
2. die allgemein naturkundlichen, besonders die aquaristischen, ichthyologischen und terraristischen Kenntnisse seiner Mitglieder zu vervollständigen und zu vertiefen,
3. die Interessen seiner Mitglieder auf allen, mit der Aquaristik und Terraristik verbundenen Gebieten zu fördern und zu wahren,
4. zur Erhaltung gefährdeter Arten freilebender Tiere und Pflanzen gemäß dem Washingtoner Artenschutzabkommen, den Gesetzen der Europäischen Union und den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland beizutragen,
5. sich stets aktiv für den Natur- und Umweltschutz einzusetzen und durch seine Vereinsarbeit zu einem besseren Verständnis der Bevölkerung für den Natur und Umweltschutz beizutragen,
6. das Interesse der Bevölkerung – insbesondere der Jugend – an der Vivaristik zu wecken, zu fördern und zu unterstützen, um damit die Erkenntnisse der

Verantwortung der Menschheit zu verbreiten, die Natur in der Vielfalt ihrer Erscheinungsformen zu erhalten.

## **§5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklärende Austritt wird mit dem Eingang wirksam zum Ende des Geschäftsjahres. Er muss 3 Monate vor Ablauf beim Vorstand eingegangen sein. Durch den Austritt wird das Mitglied jedoch nicht von der Zahlung des Vereinsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr entbunden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - 4.1. das Ansehen des Vereins erheblich geschädigt hat,
  - 4.2. den Interessen, Bestrebungen und Zielen des Vereins zuwiderhandelt,
  - 4.3. Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses oder Mitgliederversammlung nicht beachtet,
  - 4.4. wenn es seiner Beitragspflicht während eines Jahres nicht nachkommt.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.
6. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von 4 Wochen die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern nicht vorher eine außerordentliche Versammlung stattfindet, endgültig.
7. Nachdem der Vorstand den Ausschluss beschlossen hat, ruhen die Rechte des Betroffenen auch dann, wenn er die Mitgliederversammlung angerufen hat.
8. Über den Wiederaufnahmeantrag entscheidet das Vereinsorgan, das den Ausschluss entschieden hat.

## **§6 Die Vereinsorgane**

Vereinsorgane sind:

1. Der Vorstand
2. Der erweiterte Vorstand
3. Der Vereinsausschuss
4. Die Mitgliederversammlung

## **§7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem:

1.Vorsitzenden

2.Vorsitzenden

1.Schriftführer

2.Schriftführer ( Stellvertretender Schriftführer)

1.Kassierer

2.Kassierer ( Stellvertretender Kassierer)

- 1.1. Der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende und der 1. Kassierer sind gemäß §26 BGB jeweils alleine zur Vertretung berechtigt; der 2. Vorsitzende und der 1. Kassierer vertreten intern jedoch nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- 1.2. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Es bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- 1.3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so tritt der Stellvertreter an dessen Stelle. Scheidet ein Stellvertreter (2.Vorsitzender, 2.Schriftführer, 2. Kassierer) aus, so bleibt dessen Stelle bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt.
- 1.4. Er führt die Geschäfte des Vereins selbstständig, soweit dieses nicht ausdrücklich in den Aufgabenbereich eines anderen Vereinsorgans fallen. Er darf Geschäfte bis zur Höhe von 20% des Vereinsvermögens, höchstens aber bis 1000,00€ durchführen. Zu allen anderen Geschäften (Grundstücksgeschäfte, Darlehensaufnahmen u.a.) bedarf er der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 1.5. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Bei seiner Verhinderung der 2.Vorsitzende.
- 1.6. Über Stundung und Herabsetzung des Vereinsbeitrages entscheidet im Einzelfall der Vorstand.

## **§8 Der erweiterte Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand umfasst neben den Mitgliedern des Vorstandes den:

Jugendwart,  
Gerätewart,  
Pressewart,  
Börsenwart,

2. Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand bei:
  - 2.1. der Berufung für den Vorschlag von Ehrenmitgliedern.
  - 2.2. der Festlegung der zu leistenden Gemeinschaftsarbeiten.
  - 2.3. der Unterstützung der Jugend- und Öffentlichkeitsarbeit.
  - 2.4. der Wahrung und Erhaltung des Vereinsinventars.
3. Die Posten des erweiterten Vorstandes müssen nicht besetzt werden. Ist ein Posten nicht besetzt, wird dessen Funktion vom Vorstand übernommen.

### **§9 Der Vereinsausschuss**

1. Es kann ein Vereinsausschuss gewählt werden. Dieser Vereinsausschuss besteht aus dem 1.Vorsitzenden und mindestens 2 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Aufgaben des Vereinsausschuss sind die ständige Unterstützung des Vorstandes bei seiner Arbeit und die Aufgabe gem. §5 der Satzung.
3. Dem Vereinsausschuss können von der Mitgliederversammlung weitere Aufgaben übertragen werden.
4. Der Vereinsausschuss tritt zusammen, wenn 1/3 seiner Mitglieder dies verlangen oder eine Sitzung notwendig erscheint. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden.

### **§10 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr in den ersten 2 Monaten statt.
2. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben, wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstage das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Entlastung und die Wahl der Mitglieder des Vereinsausschusses, über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und die Punkte, die auf der Tagesordnung stehen.
4. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenrevisoren für jeweils 2 Jahre, von denen jeweils einer nach einem Jahr ausscheidet und durch einen neuen Revisor ersetzt

werden muss. Die Revisoren prüfen die Kasse und berichten der Mitgliederversammlung.

5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einem einfachen Brief, mit der Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben.
  
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn der Vereinsausschuss oder 1/5 der Mitglieder dieses verlangen.
  
9. Öffentlich bekanntgegebene Vereinsveranstaltungen(z.B. Vereinsabend, Vereinsfahrten) sind kleine Mitgliederversammlungen auf denen ebenfalls Beschlüsse gefasst werden können, wenn dies vom Vorstand gewünscht wird.

## **§11 Protokolle**

Bei allen Sitzungen des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung sind Protokolle zu führen, die vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind. Bei kleinen Mitgliederversammlung(z.B. Vereinsabend, Vereinsfahrten) Muss nur über Beschlüsse Protokoll geführt werden. Die Protokolle sind beim nächsten Treffen des entsprechenden Vereinsorgans vorzulegen und zu genehmigen.

## **§12 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§13 Mitgliedsbeiträge**

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Vereinsbeitrages Verpflichtet.
2. Der Beitrag ist spätestens bis zum 31.01. für das laufende Jahr zu entrichten.
3. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Alle Einnahmen(Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder des Vereins erhalten weder Vergütungen noch sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Alle Tätigkeiten im Verein sind

ehrenamtlich. Die in Ausübung des Amtes entstehenden Auslagen werden Amtsinhabern erstattet.

6. Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

### **§14 Abstimmung**

1. Bei Abstimmung wird durch Handzeichen abgestimmt. Bei Personalwahlen kann geheim abgestimmt werden, wenn dies von einem Mitglied verlangt wird.
2. Bei Personalwahlen sind Wiederwahlen möglich
3. Stimmenenthaltung und ungültige Stimmen zählen bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht mit.
4. Einer Satzungsänderung müssen 2/3 der erschienenen Mitglieder, der Auflösung des Vereins ¾ der erschienenen Mitglieder zustimmen.
5. Bei der Abstimmung über die Auflösung des Vereins müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann abstimmungsberechtigt ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

### **§15 Ordnung**

Die Mitgliederversammlung kann Geschäftsordnung, Ehrenordnung, Jugendordnung u.Ä. Erlassen

### **§16 Auflösung des Vereins**

1. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den im Amt befindlichen Vorstand. Das verbleibende Vereinsvermögen darf nur im Sinne der Satzung Verwendung finden. Es muss an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine als steuerbegünstigte anerkannte, gemeinnützige Körperschaft nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeschüttet werden.
2. Eine Vermögensausschüttung an die Mitglieder erfolgt nicht.
3. **Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den**

**Förderderrverein Tierpark Nordhorn e.V.**

**Hesepers Weg 140**

**48531 Nordhorn**

### **§17 Beschluss**

Die vorstehende Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 1. Juli 2010 in Emden beschlossen worden. Die Satzungerweiterung unter §16, Absatz 3 ist von der Mitgliederversammlung am 8. Mai 2014 beschlossen worden.

Emden, den.....

\_\_\_\_\_  
Thorsten Nanninga, 1.Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Bernd Matzner, 1. Schriftführer

**Vorstandsmitglieder des Vereins Aquarien- und Terrarienfreunde Emden e.V.**

**Stand 06.April 2017**

**Unterschrift** \_\_\_\_\_

**1.Vorsitzende/r**

Thorsten Nanninga

Nelkenstraße 10a

26759 Hinte

[thorsten.nanninga@ewetel.net](mailto:thorsten.nanninga@ewetel.net)

Telefon: 04925/939421

\_\_\_\_\_

**2.Vorsitzende/r**

Bernd Matzner

Kleimakerstraße 2

26759 Hinte

[Bernd.Matzner68@gmail.com](mailto:Bernd.Matzner68@gmail.com)

Telefon: 04925/1324

\_\_\_\_\_

**1.Schriftführer/in**

Gisela Strick

Franz-Schubert-Straße 12

26721 Emden

[Gisela.Strick@web.de](mailto:Gisela.Strick@web.de)

\_\_\_\_\_  
Telefon: 04921/27747

**2.Schriftführer/in**

Monika Willhaus

Hechtstraße 2

26725 Emden

Mail

Telefon:

\_\_\_\_\_

**1.Kassierer/in**

Jan Jütting

Ihlower Straße 13

26632 Ihlow

[info@aquarienfreunde-emden.de](mailto:info@aquarienfreunde-emden.de)

Telefon: 04929/9176878

---